

## Anlage B.

Berlin, 19. April 1880.

**Bestimmungen über Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren.**

Ueber die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren treten folgende zusätzliche Bestimmungen in Kraft:

I. Schriftstücke, welche nicht durch Postboten, sondern durch Gerichtsvollzieher oder Beamte der Verwaltungsbehörden bei der Ortspostanstalt niedergelegt werden, sind von den Postanstalten zur Aufbewahrung anzunehmen und ebenso zu behandeln, wie solches in der Verfügung Nr. 196 vom 27. December 1879, Abt. S. 472 unter II, bezüglich der im postamtlichen Zustellungsverfahren niederzuliegenden Briefe vorgeschrieben ist.

Wenn der Gerichtsvollzieher, welcher die Schriftstücke niedergelegt hat, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht mehr bei demselben Amtsgericht im Amte ist, so sind die Schriftstücke an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen anderen Gerichtsvollzieher desselben zurückzugeben.

Die Annahme von Schriftstücken zur Aufbewahrung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß dieselben in Briefform zusammengelegt und außen mit der Adresse des Empfängers versehen, sowie mit dem Namen des niederlegenden Beamten bezeichnet sind.

Eine Gebühr ist für die Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Schriftstücke in den eingangs gedachten Fällen bis auf Weiteres nicht zu erheben.

II. Wenn Briefe im postamtlichen Zustellungsverfahren bei den Gemeinde- oder Polizeivorstehern niedergelegt werden, so sind letztere berechtigt, die Briefe nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an die bestellenden Boten derselben zurückzugeben. Derartige Briefe sind jedoch als unbestellbar zu behandeln.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

gez. Stephan.

**29. Regierungs-Verordnung vom 24. Juli 1884,**

das Inkrafttreten des Gesetzes hinsichtlich einiger Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene vom 7. Juni dieses Jahres betreffend.

In Ausführung der Bestimmung in §. 23 des Gesetzes vom 7. Juni d. J., einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi an- durch das folgende verordnet.

Das vorge dachte Gesetz tritt mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft.

Wreiz, am 24. Juli 1884.

Fürstl. Neuf-Blauische Landesregierung.  
v. Geldern-Crispendorf

i. B.

C. Perthes.